

Verkaufs- und Lieferbedingungen der digiraster GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "**AGB**") regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und der digiraster GmbH & Co. KG (nachfolgend "**digiraster**") abschließend und ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende, sowie solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt digiraster nicht an, es sei denn, digiraster hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn digiraster in Kenntnis entgegenstehender, von diesen AGB abweichender oder in diesen AGB nicht geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Die AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, ohne dass digiraster jeweils verpflichtet ist, gesondert auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 1.3 Die AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebote - Nebenabreden - Abweichungen - Teilleistungen - Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von digiraster sind - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - unverbindlich und freibleibend.
- 2.2. Bestellungen sind für digiraster nur verbindlich, wenn digiraster sie schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung angenommen hat.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen digiraster und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mit geltenden AGB schriftlich niedergelegt.
- 2.4 Unsere Verkaufsangestellten, Vertriebsmitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist digiraster zu Änderungen einer vereinbarten Konstruktion oder einer vereinbarten Herstellung der Produkte von digiraster berechtigt, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt, und diese dem Kunde unter Berücksichtigung der Interessen von digiraster zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Kunden die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Produkte, auf Seiten von digiraster technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.
- 2.6 Soweit dem Kunden zumutbar, ist digiraster zu Teillieferungen berechtigt, die digiraster jeweils gesondert in Rechnung stellen kann.
- 2.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, im Eigentum von digiraster und unterliegen dem Urheberrecht von digiraster, auch wenn digiraster sie dem Kunden überlassen hat; sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von digiraster weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Sicherheitsleistung

- 3.1 Die Preise von digiraster gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, rein netto "ex works" (nach aktuellen Incoterms) und schließen Nebenkosten wie

Verpackung, Transport- und Versicherungskosten nicht ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von digiraster wie folgt zur Zahlung fällig: 30 Tage netto.
- 3.3 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche (a) unbestritten, (b) rechtskräftig festgestellt, (c) von digiraster anerkannt oder (d) in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von digiraster stehen.

Dasselbe gilt für Leistungsverweigerungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 3.4 Tritt nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, oder, wenn Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von digiraster auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist digiraster berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist digiraster berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von digiraster aus § 321 BGB.

4. Lieferbedingungen - Lieferzeit - Höhere Gewalt

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "ex works" (nach aktuellen Incoterms) in Bezug auf den Ort, den digiraster in dem Angebot oder in der Annahme benannt hat, oder, sofern in dem Angebot/der Annahme kein Ort angegeben ist, "ex works" Reinsburgstraße 96/1, 70197 Stuttgart, Deutschland.
- 4.2 Die Lieferzeitangaben von digiraster sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 4.3 Die Lieferfrist beginnt erst, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführungen klargestellt und beide Parteien über alle Bedingungen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung einig sind, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfristen durch digiraster setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt digiraster vorbehalten.
- 4.4 Gerät der Kunde in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten/-obligationen, so ist digiraster berechtigt, den digiraster insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von digiraster bleiben vorbehalten.
- 4.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.6 Wird digiraster durch höhere Gewalt an der Lieferung bzw. Leistung gehindert, verlängert sich der Liefer- bzw. Leistungstermin mindestens um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Lieferverzugs oder bei einem Vorlieferanten von digiraster eintreten.

- 4.7 Als "**höhere Gewalt**" im Sinne dieser AGB gelten unvorhersehbare Ereignisse, auf die digiraster keinen Einfluss und die digiraster nicht zu vertreten hat. Beispiele dafür sind behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen (etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen, wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, etc.).

Sollte es digiraster aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Lieferung bzw. Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und digiraster zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

- 4.8 digiraster wird von der Lieferverpflichtung befreit, wenn digiraster unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Produkte beliefert wird.

- 4.9 digiraster haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 10 dieser AGB geregelten Beschränkungen mit der folgenden Maßgabe:

Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist die Haftung von digiraster für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung bzw. Leistung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

- 4.10 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist digiraster berechtigt, von dem Kunde die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug betroffenen Ware entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5 % des Preises der von dem Annahmeverzug betroffenen Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

5. **Gefahrübergang - Transportversicherung**

- 5.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Produkte geht auf den Kunde über, sobald die Produkte ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurden, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes von digiraster, und zwar auch dann, wenn digiraster die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn digiraster noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die digiraster nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Kunden auf diesen über.
- 5.2 digiraster ist zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

6. Abnahmeverpflichtung - Nichterfüllung

- 6.1 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so kann digiraster - nachdem digiraster dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat - vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 6.2 Als Schadenersatz kann digiraster 20 % des vereinbarten Preises ohne Nachweis fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt digiraster vorbehalten.
- 6.3 Lieferungen, die von digiraster auf Abruf des Kunden betätigt werden, müssen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt für Terminrückstellungen oder nachträgliche Bestellungen auf Abruf. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gelten Ziff. 6.1 und 6.2 dieser AGB entsprechend.

7. Mängelansprüche - Beanstandungen - Rügefristen

- 7.1 Der Kunde stimmt mit digiraster überein, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch des Kunden (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.
- 7.2 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 7.3 Beanstandungen müssen digiraster unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 7.4 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden setzt außerdem voraus, dass der Kunde den kraft Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere nach § 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist; mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) ist digiraster nicht einverstanden.
- 7.5 Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, ist digiraster berechtigt, die digiraster durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen und Schäden von dem Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.6 Keine Mängelansprüche des Kunden bestehen bei nachteiligen Folgen der Produkte, die aus (a) natürlicher Abnutzung, (b) fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Pflege, (c) übermäßiger Beanspruchung, (d) ungeeigneter Betriebsmittel, (e) unsachgemäßer Lagerung, (f) ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, (g) Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise von digiraster resultieren oder (h) aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt ebenfalls für Mängel, (i) die Folge von unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten der Produkte sind oder (j) wenn der Kunde oder Dritte den die Produkte mit Zubehör ausstatten, das von digiraster nicht zugelassen oder von digiraster nicht empfohlen ist.

- 7.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.8 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen digiraster bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 7.9 Schadenersatzansprüche kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AGB verlangen.

8. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist digiraster verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen lediglich im Land des Herstell- und des Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. "**Schutzrechte**" im Sinne dieser AGB sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von digiraster erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet digiraster gegenüber dem Kunden wie folgt:

- 8.2 digiraster wird nach Wahl und auf Kosten von digiraster für die betreffenden Leistungen und Leistungen entweder (a) ein Nutzungsrecht erwirken, (b) sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (c) austauschen. Ist digiraster dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz von digiraster bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziff. 10 dieser AGB.
- 8.3 Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 8 dieser AGB bestehen nur, soweit (a) der Kunde digiraster über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, (b) eine Verletzung nicht anerkennt und (c) digiraster alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen und Leistungen aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.5 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (a) durch spezielle Vorgaben des Kunden, (b) durch eine von digiraster nicht voraussehbare Anwendung oder (c) dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und Leistung von dem Kunde oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von digiraster gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.6 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8 dieser AGB geregelten Ansprüche des Kunden gegen digiraster oder gegen Erfüllungsgehilfen von digiraster wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Herstellung von Produkten anhand von Zeichnungen - Bedienungsanleitungen

- 9.1 Wenn der Kunde digiraster im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen Zeichnungen überlässt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese Zeichnungen vollständig und korrekt sind. Der Kunde ist zudem verpflichtet, eigenständige Prüfungen

vorzunehmen, ob die anhand solcher Zeichnungen hergestellten Produkte und erbrachte Leistungen allen Vorgaben aus den Zeichnungen entsprechen.

- 9.2 Sofern digiraster verpflichtet ist, eine Bedienungsanleitung für Produkte mit zu liefern, stellt digiraster diese dem Kunden in Deutscher und Englischer Sprache zur Verfügung. Bedienungsanleitungen in anderen Sprachen macht digiraster dem Kunden nur auf ausdrückliche Nachfrage und nur dann verfügbar, wenn sie in der gewünschten Sprache vorhanden sind.

10. Gesamthaftung

- 10.1 digiraster haftet dem Kunden auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**Schadenersatz**") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die digiraster bei Vertragsschluss aufgrund für digiraster erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 10.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne der vorstehenden Ziff. 10.2 dieser AGB betragen
- pro Schadenfall: maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des von dem Schadenfall betroffenen Vertrages; und
 - bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf den Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde Produkte in dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum Eintritt des Schadensfalls von digiraster bezogen hat.
- 10.4 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 10.1, 10.2 und 10.3 dieser AGB sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen digiraster bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei digiraster, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von digiraster zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die digiraster zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von digiraster gelieferten Produkte stehen.
- 10.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von digiraster.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 10 dieser AGB nicht verbunden.
- 10.7 "**Wesentliche Vertragspflichten**" im Sinne von Ziff. 10.1 und 10.2 dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 digiraster behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist digiraster berechtigt, die Kaufsache, an der sich digiraster das Eigentum vorbehalten hat (nachstehend "**Vorbehaltware**") zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltware durch digiraster liegt ein Rücktritt vom Vertrag. digiraster ist nach der Rücknahme der Vorbehaltware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde digiraster unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit digiraster gerichtliche Maßnahmen ergreifen kann.
- 11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt digiraster jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von digiraster ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von digiraster, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. digiraster verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, (a) solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, (b) nicht in Zahlungsverzug gerät und (c) insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder (d) Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann digiraster verlangen, dass der Kunde digiraster die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Kunden wird stets für digiraster vorgenommen. Wird die Vorbehaltware mit anderen, digiraster nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt digiraster das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen alle für die Vorbehaltware gemäß dieser Ziff. 11 dieser AGB geltenden Regelungen.
- 11.6 Wird die Vorbehaltware mit anderen, digiraster nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt digiraster das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde digiraster anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für digiraster.
- 11.7 Der Kunde tritt digiraster auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von digiraster gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 11.8 digiraster verpflichtet sich, die digiraster zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von digiraster

die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt digiraster.

12. Maschinen und Werkzeuge - Schutzrechte

- 12.1 Maschinen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel, die digiraster im Zusammenhang mit der Produktion der an den Kunde zu liefernden Produkte nutzt, werden nur dann an den Kunde übereignet, wenn die Parteien darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben, die auch die Vergütung für eine solche Übereignung regelt.
- 12.2 Bestehende Schutzrechte verbleiben bei digiraster. Die Übertragung von Schutzrechten sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht zugunsten des Kunden - gleich welcher Art - bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.3 Die Rechte - insbesondere Schutzrechte - an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die digiraster im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen digiraster und dem Kunden erzielt, stehen ausschließlich digiraster zu, es sei denn, die Parteien haben darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

13. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Rechtswahl

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten beider Parteien ist Stuttgart, Deutschland.
- 13.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird das Amtsgericht Stuttgart, Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, wird das Landgericht Stuttgart, Deutschland als Gerichtsstand vereinbart.
- 13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts-Abkommens (CISG).

digiraster GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft: 70197 Stuttgart

Amtsgerecht Stuttgart: HRA 734880

USt-IdNr.: DE320251883

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Gerd Bauer, Jürgen Numberger